

Selbstbericht der Fakultät **XXX**

Studiengang **XXX**

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Inhalt

1. Deckblatt	0
2. Kurzprofil des Studiengangs	1
3. Studienverlaufsplan	1
4. Formale Kriterien (gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 – 10 ThürStAkkrVO)	1
4.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkrVO)	2
4.2 Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkrVO).....	2
4.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkrVO)	2
4.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkkrVO)	3
4.5 Modularisierung (§ 7 ThürStAkkrVO).....	3
4.6 Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkrVO)	4
4.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	5
4.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 ThürStAkkrVO)	5
4.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 ThürStAkkrVO)	5
5. Fachlich-inhaltliche Kriterien	6
5.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkrVO, Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag).....	6
5.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkkrVO)....	8
5.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO)	8
5.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO)	9
5.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkrVO)	9
5.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 ThürStAkkrVO)	10
5.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO)	10
5.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 ThürStAkkrVO).....	11
5.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO).....	12
5.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkrVO) – Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 ThürStAkkrVO)	13

5.4	Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkVO)	14
5.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkkVO).....	15
5.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 ThürStAkkVO).....	15
5.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)	16
5.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkVO)	16
6.	Datenblatt / Daten zum Studiengang	17
6.1	Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“	18
6.2	Erfassung „Notenverteilung“	19
6.3	Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“	20
7.	Glossar.....	1
Anhang	1

1. Deckblatt

Hochschule	Hochschule Schmalkalden	
ggf. Standort		
Fakultät		
Ansprechpartner Akkreditierung		
Studiengangsleiter		
Studiengang	<i>Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen</i>	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)		
Sprache		
ggf. Studiengebühren		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

2. Kurzprofil des Studiengangs

Dieses Kapitel soll nach den Vorgaben des Akkreditierungsrats mit einem Umfang von weniger oder höchstens 0,75 Seiten insbesondere Aussagen zu folgenden Themen oder Sachverhalten enthalten:

- Einbettung des Studiengangs innerhalb der Fakultät,
- Bezug des Studiengangs zum Profil sowie der spezifischen Ausrichtung der Hochschule und dem Leitbild der Hochschule,
- Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele, Lernergebnisse und fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs,
- besondere Merkmale, wie z.B. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, studiengangbezogene Kooperationen, Teilzeit-/ weiterbildender Studiengang,
- besondere Lehrmethoden (z.B. blended-learning, eTeaching) und
- Zielgruppe des Studiengangs (diese sollte nach Angaben des Akkreditierungsrates hinreichend präzise benannt werden, ein Verweis auf Hochschulzugangsberechtigte ist nicht ausreichend; es können z.B. Angaben verwendet werden, die sich in Informationsmaterialien zum Studiengang finden).

3. Studienverlaufsplan

Hier ist ein – möglichst 1-seitiger, graphisch aufbereiteter – Muster-Studienverlaufsplan abzubilden, der die folgenden Angaben enthalten sollte:

- Modultitel,
- Semesterangabe,
- Angabe der ECTS-Leistungspunkte / Verteilung pro Studienjahr,
- Angaben zu Lehrformen,
- Angaben zu Prüfungsformen.

4. Formale Kriterien (gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 – 10 ThürStAkkrVO)

Hinweis: Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt vorrangig durch das ZQM. Die Bewertung erfolgt in einem zusammenfassenden Gutachten, welches das ZQM nach Vorlage des Gutachtens / Prüfberichts der Beiräte erstellt und das dem Präsidium als Grundlage für die Beschlussvorlage im Senat dient.

Bei Re-Akkreditierung: Sollten sich seit der letzten Akkreditierung Änderungen im Studiengang ergeben haben, die formale Kriterien berühren, ist auf diese gesondert hinzuweisen!

4.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkrVO)

Zu beantwortende Fragen:

- Welche Regelstudienzeit umfasst das Studium?
- Sollte das Landesrecht vorsehen, dass abweichende Regelstudienzeiten möglich sind, ist dies begründet und mit Informationen zur Studienorganisation darzustellen
- Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch:
 - Weiterbildende / Teilzeit-Studiengänge: wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in ECTS-Kreditpunkten) pro Studienjahr / Semester?
 - Intensivstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in ECTS-Kreditpunkten) pro Studienjahr?

4.2 Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkrVO)

Zu beantwortende Fragen:

- Welcher Bearbeitungszeitraum ist für die Abschlussarbeit vorgesehen? Anzahl der ECTS-Kreditpunkte für die Abschlussarbeit?
- Bei Masterstudiengängen:
 - Ist der Masterstudiengang konsekutiv oder weiterbildend?
 - Ist der Masterstudiengang als anwendungsorientiert oder forschungsorientiert ausgewiesen? Welche Gründe sprechen für ein anwendungsorientiertes / forschungsorientiertes Profil?

4.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkrVO)

Zu beantwortende Fragen:

- Welche Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang definiert? Wenn es neben formellen Zugangsvoraussetzungen ein Auswahlverfahren gibt, nach welchen Kriterien wird eine Auswahl vorgenommen? Wo sind diese belegt?
- Bei Masterstudiengängen allgemein: Welcher erste berufsqualifizierende Abschluss ist als Zugangsvoraussetzung erforderlich? Gibt es ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen (nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 ThürHG)?

-
- Bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Wie viele Jahre Berufserfahrung werden als Zugangsvoraussetzung angegeben? Sofern gem. § 70 Abs. 3 ThürHG der erste berufsqualifizierende Abschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden soll, ist die Ausgestaltung der Eingangsprüfung darzustellen.

4.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkrVO)

Hinweis: Es ist das Diploma Supplement für den Studiengang in der aktuell gültigen Fassung vorzulegen, das über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium Auskunft erteilt.

Zu beantwortende Fragen:

- Welchen Abschlussgrad und welche Abschlussbezeichnung hat der Studiengang? Wo werden diese in der Studien-/Prüfungsordnung festgelegt?
- Bei interdisziplinären Studiengängen, Kombinationsstudiengängen oder polyvalenten Studiengängen: Welche Fächergruppe bestimmt die Abschlussbezeichnung?

4.5 Modularisierung (§ 7 ThürStAkrVO)

Zu beantwortende Fragen:

- Wie viele Module umfasst der Studiengang? Wie viele Module davon umfassen weniger als 5 ECTS-Kreditpunkte? Wie wird die Vergabe von weniger als 5 ECTS-Kreditpunkten begründet?
- Welche Module dauern länger als ein Semester? Welche Module dauern länger als zwei Semester? Wie ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat?
- In welchem Dokument ist verbindlich die Ausweisung einer relativen ECTS-Note geregelt? In welchem Abschlussdokument wird sie ausgewiesen?
- Enthalten die Modulbeschreibungen alle in § 7 Abs. 2 ThürStAkrVO aufgeführten Punkte:
 - Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls:
 - Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte werden gelehrt?
 - Welche fachbezogenen, methodischen und fächerübergreifenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen haben die Studierenden mit Abschluss des Moduls erworben?
 - Lehr- und Lernformen: Welche Lehr- und Lernformen werden in dem Modul verwendet (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, etc.)?
 - Voraussetzungen für die Teilnahme:

-
- Werden Kenntnisse / Fähigkeiten / Fertigkeiten vorausgesetzt bzw. gibt es keine Voraussetzungen?
 - Welche Hinweise für die geeignete Vorbereitung werden gegeben (Literatur, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme, etc.)?
 - Verwendbarkeit des Moduls:
 - Welcher Zusammenhang besteht mit anderen Modulen desselben Studiengangs?
 - Wird das Modul nur in einem oder in mehreren Studiengängen verwendet?
 - Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System:
 - Mit welcher/m Prüfungsart, **-umfang**, **-dauer** wird das Modul erfolgreich abgeschlossen?
 - Wo sind ggf. in der (Studien- und) Prüfungsordnung Teilnahmenachweise oder Möglichkeiten der Kompensation geregelt?
 - ECTS-Leistungspunkte und Benotung
 - Häufigkeit des Angebots des Moduls: Wird das Modul jedes Semester, alle zwei Semester oder nur unregelmäßig bzw. in größeren Zeitabständen angeboten?
 - Arbeitsaufwand: Wie hoch ist der Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlern- und Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden)?
 - Dauer des Moduls: Wie viele Semester dauert das Modul?

4.6 Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkVO)

Zu beantwortende Fragen:

- Wie viele Arbeitsstunden werden einem ECTS-Punkt zugeordnet? In welcher Ordnung erfolgt die Festlegung?
- Wie viele ECTS-Kreditpunkte werden pro Semester vergeben?
- Wie viele ECTS-Kreditpunkte haben die Absolventinnen und Absolventen zum Studienabschluss erworben?
- Bei Masterstudiengängen: Wird die Planungsvorgabe von 300 ECTS-Leistungspunkten für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden, ersten berufsqualifizierenden Studiums eingehalten?
- Bei Intensivstudiengängen: Welche besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) ermöglichen die Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang?

4.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Zu beantwortende Fragen:

- Wie ist die Anerkennung hochschulischer Leistungen geregelt?
- Wie ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen geregelt? Ist die Anrechnung auf maximal 50 Prozent der Leistungen im Studium beschränkt? (laut Satzung: ja)

4.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 ThürStAkkVO)

Hinweis: Dieser Punkt ist nur bei bestehenden (oder geplanten) Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen auszufüllen

Zu beantwortende Fragen:

- Sind in den Kooperationsverträgen mit nichthochschulischen Einrichtungen Art, Umfang und gegenseitige Leistungen aufgeführt (Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache/n)?
- Unter welchem Link wird die Kooperation im Internet aufgeführt?
- Wie wird die inhaltliche Gleichwertigkeit außerhochschulischer Qualifikationen im Hinblick auf das angestrebte Qualifikationsniveau überprüft und sichergestellt?
- Wie erfolgt die Qualitätssicherung beim nichthochschulischen Kooperationspartner?
- Was ist der Mehrwert der studiengangbezogenen Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule?

4.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 ThürStAkkVO)

Hinweis: Dieser Punkt ist nur bei bestehenden (oder geplanten) Joint-Degree-Programmen auszufüllen

§ 10 ThürStAkkVO (ebenso §§ 16 und 33 ThürStAkkVO) findet nur Anwendung, wenn der Studiengang / das Joint-Degree-Programm nach dem European Approach („Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“) akkreditiert werden soll -> dies ist gesondert zu beantragen!

Joint-Degree-Programm = Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsam von diesen Hochschulen verliehenen Abschlussgrad führt; weiterführende Informationen sind hier zu finden: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/07-internationalesjoint-double-und-multiple-degrees>

Zu beantwortende Fragen:

- *Verfügt der Studiengang über ein integriertes, systematisch aufeinander bezogenes Curriculum, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen angeboten wird? Wie ist dies koordiniert?*
- *Wie hoch ist der Studienanteil an der / den ausländischen Hochschule/n am Curriculum (i.d.R. mindestens 25 %)?*
- *Ist die Zusammenarbeit vertraglich geregelt (hierbei sind insb. die Punkte in der Begründung zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 ThürStAkkVO zu beachten)?*
- *Gibt es einheitliche Zugangsregelungen? Wie wird das Prüfungswesen abgestimmt und wie ist es organisiert?*
- *Welche gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden festgelegt und wie werden sie umgesetzt?*
- *Wo werden die wesentlichen Studieninformationen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht?*
- *Wie erfolgt die Anerkennung / Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen?*

5. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Hinweis: Die Prüfung der fachlich inhaltlichen Kriterien erfolgt durch das Gutachtergremium (Beiräte und ZQM) unter Einbeziehung der formalen Kriterien, wobei die inhaltliche Bewertung vorrangig durch den Beirat vorgenommen wird.

5.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkVO, Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Hinweis:

Die Hochschule muss die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formulieren und nach außen kommunizieren. Dabei sollen die Qualifikationsziele den in Art 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Sie umfassen die wissenschaftliche und künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Zu beantwortende Fragen:

- *Welche Qualifikationsziele sind für den Studiengang definiert? Wo werden diese dargestellt?*

-
- *Wissenschaftliche Befähigung:*
 - *Wie werden die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (Bachelor/ Master) im Studiengang umgesetzt?*
 - *Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt (Beschluss der KMK vom 16.02.2017)?*
 - *Wie werden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität im Studiengang berücksichtigt und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele umgesetzt?*
 - *Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:*
 - *Welche Berufsfelder und darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind für den Studiengang definiert?*
 - *Persönlichkeitsentwicklung:*
 - *Wie werden folgende Aspekte in den Qualifikationszielen berücksichtigt und im Studiengang integriert:*
 - *Persönlichkeitsentwicklung*
 - *Sozialisation in die Wissenschaft*
 - *Identifizierung mit der Fachdisziplin und seiner Fachgemeinschaft*
 - *Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos?*
 - *Wie werden personale und soziale Kompetenzen (wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit) aufgebaut?*
 - *Wie wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden gestärkt bzw. wie werden sie in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen?*
 - *Bei Bachelorstudiengängen:*
 - *Wie vermittelt der Studiengang wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen?*
 - *Wie stellt der Studiengang eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher?*

-
- Bei konsekutiven Masterstudiengängen:
 - Inwiefern ist der Studiengang wissensvertiefend, wissensverbreiternd, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet?
 - Bei weiterbildenden Masterstudiengängen:
 - Wie werden im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Qualifikationszielen berücksichtigt? Welche beruflichen Erfahrungen setzt der Studiengang voraus und wie wird an diese zur Erreichung der Qualifikationsziele angeknüpft?
 - Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang hinsichtlich der Anforderungen gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist?

5.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkrVO)

Dieses Kapitel beinhaltet Ausführungen zum Studiengangsaufbau und Modulkonzept, zu den Lehrmethoden, dem Praxisbezug, der Mobilität, der Einbeziehung der Studierenden sowie zu den Ressourcen, dem Prüfungssystem, der Studierbarkeit des Studiengangs sowie ggf. der Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch.

5.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkrVO)

Zu beantwortende Fragen:

- Wie wird gewährleistet, dass der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist? Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtqualifikation bei?
- Wie werden ggf. studiengangsspezifische Besonderheiten, z. B. bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (= weiterbildende / berufsbegleitende Studiengänge, Teilzeitstudiengänge, Duale Studiengänge) bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt?
- Inwiefern stimmen die Studiengangsbezeichnung und ggf. das gewählte Profil (forschungs- oder anwendungsorientiert) mit den Inhalten überein? Wie ist gewährleistet, dass die gewählte Abschlussbezeichnung inhaltlich passend ist?
- Welche Lehr- und Lernformen einschließlich innovativer Lehrmethoden (z. B. online-gestützte Lehre) werden eingesetzt? Gibt es hier Besonderheiten im Hinblick auf die Fakultät und das Profil des Studiengangs?
- Sind Praxisphasen vorgesehen, und wie werden diese kreditiert?
- Wie werden Praxisphasen betreut?

-
- *In welcher Form sind die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen?*

5.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkVO)

Zu beantwortende Fragen:

- *Sind ein oder mehrere Mobilitätsfenster für den Studiengang vorgesehen oder sind Semester für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule geeignet?*
- *Wodurch wird die studentische Mobilität gefördert?*
- ***Bei Masterstudiengängen:** Inwiefern ist sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet sind und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ohne Zeitverlust ermöglichen?*

5.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkVO)

Hinweise:

- *Ausgehend von den für den Studiengang benötigten Semesterwochenstunden (SWS) sollte das am Studiengang beteiligte Lehrpersonal mit dem jeweiligen Beitrag zum Deputat in SWS dargestellt werden. Eine tabellarische Aufführung des Personals bietet hierbei die beste Übersichtlichkeit, weil für die unterschiedlichen Statusgruppen der Lehrenden maßgebliche Informationen kurz zusammengefasst werden können.*
- *Bspw. kann eine Zeile folgende Informationen umfassen: Name, Lehrgebiet, Soll-Deputat, tatsächlich im Studiengang eingesetztes Deputat, voraus. Pensionierungsdatum. Als Statusgruppen sollten getrennt werden: Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.*
- *Neben den quantitativen Aspekten ist die Hochschule auch für die Qualität des Lehrpersonals verantwortlich. Akademische Lebensläufe der Lehrenden sollten einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen, (Drittmittel-)Projekte und Kooperationen der letzten 5 Jahre sowie zu Weiterqualifizierungen bieten.*

Zu beantwortende Fragen:

- *Wie viele SWS Lehrdeputat sind für den Studiengang vorgesehen?*
- *Wie viele Professorinnen und Professoren lehren im Studiengang? Wie viel Lehrdeputat steuern sie jeweils für den Studiengang bei? Werden für den Studiengang Synergien innerhalb der Hochschule genutzt?*
- *Werden im Zeitraum der Akkreditierung planmäßig Stellen frei? Sollen diese wiederbesetzt werden? Wird sich die Denomination ändern?*

-
- *Wie viele SWS Lehre werden im Rahmen von Vertretungsprofessuren und durch Lehrbeauftragte erbracht? In welchen Modulen werden Lehrbeauftragte vornehmlich eingesetzt (Kernfächer oder Wahl(-pflicht)bereich)?*
 - *Gibt es Besonderheiten in der Berufsordnung für Professorinnen und Professoren? Welche (formellen) Voraussetzungen müssen Lehrbeauftragte erfüllen?*
 - *Welche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind für die einzelnen Statusgruppen (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftlicher Mittelbau, Administration) vorgesehen? Werden sie flächendeckend oder nur von Einzelpersonen genutzt? Wie wird die Teilnahme an Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung von Seiten der Hochschule unterstützt bzw. gefördert?*

5.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 ThürStAkrVO)

Zu beantwortende Fragen:

- *Welches administrative, technische und sonstige (z.B. Stellen für studentische Betreuungs- und Beratungsangebote auch auf Fakultätsebene) Personal steht dem Studiengang zur Verfügung? Werden im Studiengang Labor- bzw. technische Assistentinnen und Assistenten benötigt? Wie viele Stellen sind dafür vorgesehen? Sind hier personelle Veränderungen geplant?*
- *Welche räumliche und sächliche Infrastruktur ist vorhanden (Bibliotheken, Hörsäle, Seminarräume sowie ggf. Labore und Ateliers)? Gibt es Lernräume für die Studierenden?*
- *Werden Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt? Wenn ja, welche (u.a. sollte der Umfang der IT-Ausstattung aufgeführt werden; der Umgang und der Einsatz von IT in der Lehre sollte beschrieben werden, bspw. welche digitale Lernplattform verwendet wird, welche Anteile von blended-learning Elementen in der Lehre eingesetzt werden, etc.)?*
- *Welche Finanzmittel stehen dem Studiengang zur Verfügung? Profitiert der Studiengang von Forschungs- bzw. Drittmitteln?*
- *Bei technischen Studiengängen: Werden ausreichend Software-Lizenzen bereitgestellt? Können Studierende diese mobil nutzen oder nur in Computer-Pools an der Hochschule?*

5.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 ThürStAkrVO)

Hinweis: Die Prüfungen müssen auf das Modul - und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen - bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Sollte hiervon abgewichen werden, ist eine Begründung notwendig. Das Gutachtergremium prüft, ob die jeweilige Prüfungsform den im Modul vermittelten Kompetenzen angemessen ist. **Zur Dokumentation ist die Vorlage eines**

Prüfungsplans mit allen Prüfungen (inklusive Vor- und Studienleistungen, Labortestate, etc.) für den Studiengang notwendig.

Zu beantwortende Fragen:

- Welche Prüfungsformen kommen in den jeweiligen Modulen zum Einsatz? Inwiefern sind sie kompetenzorientiert ausgestaltet? Wie häufig finden Kombinationsprüfungen statt?
- Wie wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch die Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen wird?
- Wie wird sichergestellt, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, wie sind diese begründet?
- Wie viele Prüfungszeiträume gibt es im Jahr? Wie lang ist ein Prüfungszeitraum?
- Wie werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen überprüft und weiterentwickelt?

5.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 ThürStAkrVO)

Hinweis: Zur Studierbarkeit zählt u.a. auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten aufweisen sollen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. die Ableistung eines Praktikums, die Durchführung eines Laborversuchs oder die Teilnahme an Exkursionen. Im Regelfall wird bei einem Semesteraufwand von 30 ECTS-Punkten im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester ausgegangen.

Zu beantwortende Fragen:

- Wie wird ein verlässlich planbarer Studienbetrieb garantiert? Welche Informationsmaterialien erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums? Welche Informationsmöglichkeiten haben sie, um rechtzeitig auf Änderungen im Studienprogramm reagieren zu können? Welche – fachlichen / organisatorischen / persönlichen etc. – Beratungsangebote stehen ihnen zur Verfügung?
- Wird die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt?
- Wie ist die Prüfungsorganisation ausgestaltet?
- Wie wird sichergestellt, dass sich der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt?

-
- *Wie wird eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation ermöglicht? Müssen die Studierenden in einem Semester bzw. mehreren Semestern mehr als sechs Prüfungen unter Einschluss von Studienleistungen erbringen?*
 - *Inwiefern erfolgt eine regelmäßige Workloaderhebung, auch unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung? Wie werden die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs und die ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden einbezogen?*

5.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO)

Hinweise:

- *Ein besonderes Profil betrifft insbesondere die Merkmale: international, dual, berufsbegeleitend, weiterbildend, Fernstudium, berufsintegrierend, Teilzeit u. a.*
- *Das besondere Profil wirkt sich auf die Durchführung des Studiengangs aus und kann entsprechend Einfluss auf die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, haben. Ebenso kann ein besonderes Profil spezifische Lehr- und Lernformate beinhalten (etwa die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen) oder ein Qualitätsmanagementsystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.*

Zu beantwortende Fragen:

- **Bei berufsbegeleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen:**
 - *Wie hoch ist die studentische Arbeitsbelastung pro Semester bzw. die Regelstudienzeit gegenüber Vollzeitstudiengängen mit 30 ECTS-Punkten pro Semester?*
 - *Wie werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement unter den Bedingungen der Berufstätigkeit oder anderer Aktivitäten gewährleistet?*
 - *Wie ist das Qualitätsmanagement des Studiengangs ausgestaltet?*
- **Bei Online-/Fernstudiengängen:**
 - *Welche besonderen didaktischen Mittel (Lerntechnologien und Studienmaterialien) werden eingesetzt? Wie wird deren Verfügbarkeit und Bedienbarkeit sichergestellt?*
 - *Welche besonderen Maßnahmen der Qualitätssicherung werden in dem Studiengang angewandt?*
- **Bei dualen Studiengängen:**

-
- Wenn ein Studiengang mit der Bezeichnung „dual“ akkreditiert werden soll, so müssen die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch verzahnt werden. Das betrifft sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte, wofür eine vertragliche Basis notwendig ist.
 - Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschule/Berufsakademie und Betrieb (und Berufsschule) vertraglich geregelt? Wie sind die unterschiedlichen Lernorte inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt?
 - Wie wird sichergestellt, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind? Werden praktische Anteile hinreichend kreditiert? Wie wird die wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt? Wie wird die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes gewährleistet?
 - Inwiefern sind die Unternehmen bei der Auswahl der Studierenden beteiligt?
 - Wie wird die Betreuung von Studierenden am Arbeitsplatz gewährleistet?
 - Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden eingesetzt, sodass beide Lernorte damit erfasst sind?
 - Bei internationalen Studiengängen bzw. Studiengängen mit der Bezeichnung „International“ im Titel:
 - Wie wird die Internationalität des Studiengangs im Curriculum verankert (Auswahl der Studierenden, verwendete Sprache(n) im Studiengang, (verpflichtende) Auslandssemester, Hervorheben internationaler Aspekte in den Fachinhalten etc.)?
 - Bei Intensivstudiengängen: Siehe § 8 Abs. 4 ThürStAkkVO

5.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkVO) – Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 ThürStAkkVO)

Hinweise:

- Im Rahmen dieses Kriteriums prüft das Gutachtergremium die Sicherstellung der Aktualität der Lehre. Es sollte im Selbstbericht dargelegt werden, wie die Verknüpfung von Forschung und aktuellen fachlichen Entwicklungen mit der Lehre erfolgt. Die Bewertung berücksichtigt daher auch aktuelle Fachstandards, Forschungsleistungen der Lehrenden und Angaben im Modulhandbuch. Literaturangaben in den Modulbeschreibungen können bspw. Hinweise auf die Aktualität der Lehre geben.
- Ziel ist es, im Selbstbericht die Teilhabe der Lehrenden an den nationalen und internationalen Forschungs- und Fachdiskursen zu verdeutlichen und zu erläutern, wie der Stand der Forschung in die Lehre übertragen wird.

Zu beantwortende Fragen:

- *Welche Forschungsleistungen der Lehrenden tragen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei? Welchen Einfluss auf das Curriculum haben fachliche Referenzsysteme? Welche Prozesse existieren zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen?*
- *Wie und wie häufig werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst? Gibt es z. B. regelmäßige Workshops auf Modul- und / oder Studiengangebene? Werden externe Anspruchsgruppen (Stakeholder) in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen?*
- *Wie wird der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt? Wie werden aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert? Inwiefern gibt es Etats für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen / Tagungen, wie häufig werden Forschungsfreisemester in Anspruch genommen?*
- **Bei Masterstudiengängen:** *Werden Module aus Bachelorstudiengängen für den Studiengang verwendet? Wenn ja, inwieweit wird sichergestellt, dass die Bachelormodule zu dem Studiengangsziel des Masterstudiengangs beitragen? Wie verhindert die Hochschule Doppelverwendungen?*

5.4 Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkrVO)

Hinweis: Ein Verweis auf das hochschulweite Qualitätsmanagement und das bestehende Evaluationssystem kann erfolgen, jedoch ist insbesondere die Umsetzung der hochschulweiten Regelungen speziell im Studiengang von Bedeutung.

Zu beantwortende Fragen:

- *Wie ist das Qualitätsmanagement im Studiengang organisiert? Wer trägt welche Verantwortung? Wie werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen im Qualitätsmanagementsystem beteiligt?*
- *Welche Prozesse zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienprogramms gibt es?*
- *Welche Evaluationsmaßnahmen werden durchgeführt (bspw. Lehrveranstaltungs-, Studienanfänger und / oder Studienabschlussevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken)?*

-
- *Wie werden die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert?*
 - *Wie werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aus den Ergebnissen abgeleitet? Wie wird deren Umsetzung gewährleistet? Wie wird über die Maßnahmen informiert?*

5.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkkVO)

Zu beantwortende Fragen:

- *Welche Konzepte zur
 - *Geschlechtergerechtigkeit und zur*
 - *Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen existieren an der Hochschule?**
- *Wie werden die Konzepte der Hochschule auf Studiengangsebene umgesetzt?*
- *Welche Nachteilsausgleiche bestehen für Studierende mit Behinderungen im Studium und in den Prüfungsleistungen? In welcher Ordnung sind Nachteilsausgleichregelungen getroffen?*

5.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 ThürStAkkVO)

Hinweis: Dieser Punkt ist nur bei bestehenden (oder geplanten) Joint-Degree-Programmen auszufüllen

Zu beantwortende Fragen:

- *Wie sind die Zulassungsanforderungen und das Auswahlverfahren zu Joint-Degree-Programmen geregelt? Wie wird deren Angemessenheit gewährleistet?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die angestrebten Lernergebnisse durch das Joint-Degree-Programm erreicht werden können? Wie werden der Qualifikationsrahmen für den deutschen Hochschulraum sowie der / die anwendbare/n nationale/n Qualifikationsrahmen berücksichtigt?*
- *Sofern EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig sind – wie werden sie berücksichtigt?*
- *Wie werden die Studierendenvielfalt und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender bei der curricularen Gestaltung, der Organisation, den Lehr- und Lernformen sowie der Betreuung berücksichtigt?*
- *Wie wird die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet?*
- *Wie ist das Qualitätsmanagementsystem für den Studiengang ausgestaltet?*

5.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)

Hinweis: Dieser Punkt ist nur bei bestehenden (oder geplanten) Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen auszufüllen

Zu beantwortende Fragen:

- *Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?*
- *Wie wird organisatorisch und prozessual sichergestellt, dass die Entscheidungen*
 - *zu Inhalt und Organisation des Curriculums,*
 - *zur Zulassung,*
 - *zur Anerkennung und Anrechnung,*
 - *zur Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,*
 - *zur Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,*
 - *zum Verfahren der Qualitätssicherung und*
 - *zu Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals**bei der Hochschule liegen?*
- *Die Art und der Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.*

5.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkVO)

Hinweis: Dieser Punkt ist bei bestehenden (oder geplanten) Kooperationen mit anderen Hochschulen nur auszufüllen, wenn im Studiengang Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden. Die Kooperation geht dabei über die üblichen gegenseitigen Anerkennungen von Leistungen hinaus.

Zu beantwortende Fragen:

- *Welcher Art ist die Kooperation? Welchen Umfang hat sie und wie ist sie organisiert?*
- *Wie werden die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sichergestellt? Wer ist hierfür verantwortlich? Es sollte dargestellt werden, wie die Hochschule die Qualität des Studiengangs beim Partner gewährleistet und es sind diejenigen Personen oder Personengruppen, die die Studienqualität verantworten, klar zu benennen.*

6. Datenblatt / Daten zum Studiengang

Erläuterung¹:

Der Akkreditierungsrat erhebt in seinem Raster Angaben zur Erfolgsquote, zur Notenverteilung, zur durchschnittlichen Studiendauer sowie zu Studierenden nach Geschlecht. Die ersten drei Kennzahlen sind unerlässlich, um der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat ein Gesamtbild zur Studierbarkeit des Studiengangs gemäß § 12 Abs. 5 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung sowie zum Studienerfolg gemäß § 14 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung zu vermitteln. Sie sind wichtige Indikatoren für studien Erfolgskritische Korrelationen und Zusammenhänge im Studienverlauf. Im Rahmen der Akkreditierung muss eine solide Überprüfung bei bereits länger laufenden Studiengängen deshalb von dieser Datengrundlage ausgehen und Auffälligkeiten in den Blick nehmen. Subjektive, einzelfallbezogene Einschätzungen werden vermieden, und Fehlbewertungen zu Lasten der Hochschulen finden so nicht statt. Des Weiteren ermöglichen die Daten dem Akkreditierungsrat die Überprüfung der gutachterlichen Bewertung auf Plausibilität. Die Angabe zu Studierenden nach Geschlecht ist notwendig, damit Gutachterinnen und Gutachter bewerten können, ob die nach § 15 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung geforderten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit greifen, und damit der Akkreditierungsrat die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Plausibilität überprüfen kann.

Die Hochschulen werden gebeten, in ihrem Selbstbericht auf die Kennzahlen einzugehen und diese durch bspw.

- strenge Aufnahmeregeln bei konstant überdurchschnittlichen Abschlussnoten,
- den sozioökonomischen Hintergrund der Studierenden bei längerer durchschnittlicher Studiendauer,
- Ausfälle von Lehrenden im Falle von in einem Semester abgesunkenen Erfolgsquoten,
- Vorhandensein einer substanziellen Zahl Studierender, die nicht mit dem Ziel eines Studienabschlusses eingeschrieben sind,

zu erläutern.

¹ Die hier zusammengetragenen Erläuterungen stammen aus dem Dokument des Akkreditierungsrates: „Datenblatt: Erläuterung der Berechnungsmodelle“.

6.1 Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

siehe hierzu die mit der Vorlage für den Selbstbericht übersandte Tabelle „Raster_Daten_Excel“
– Reiter „Abschlussquo, Stud. Geschlecht“ -> bitte ausfüllen!

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

6.2 Erfassung „Notenverteilung“

siehe hierzu die mit der Vorlage für den Selbstbericht übersandte Tabelle „Raster_Daten_Excel“
– Reiter „Notenverteilung“ -> bitte ausfüllen!

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die Darstellung der Notenverteilung als Notenspiegel der Abschlussnote wurde gewählt, um die jeweiligen Noten vergleichbar zu machen und eine Einordnung in das Leistungsspektrum zu ermöglichen. Der Notenschlüssel entspricht demjenigen des Statistischen Bundesamtes für Bachelor- und Masterprüfungen.

6.3 Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

siehe hierzu die mit der Vorlage für den Selbstbericht übersandte Tabelle „Raster_Daten_Excel“ – Reiter „Studiendauer“ -> bitte ausfüllen!

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch bei konsekutiven Masterstudiengängen ab dem ersten Semester mit der Zählung begonnen wird.

7. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und mindestens zwei und höchstens vier Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, oder berufsbegleitendes Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von insgesamt höchstens zwölf Semestern eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Text](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Text](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

(2) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 ThürHG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

[Zurück zum Text](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. „Bachelor of Arts (B.A.)“ und „Master of Arts (M.A.)“ in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und „Master of Science (M.Sc.)“ in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ und „Master of Engineering (M.Eng.)“ in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und „Master of Laws (LL.M.)“ in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. „Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)“ und „Master of Fine Arts (M.F.A.)“ in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. „Bachelor of Music (B.Mus.)“ und „Master of Music (M.Mus.)“ in der Fächergruppe Musik,
7. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ und „Master of Education (M.Ed.)“ für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen, gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen und Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Text](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul hinsichtlich Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich absolviert werden kann.

[Zurück zum Text](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

[Zurück zum Text](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Text](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Text](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 16 und 32 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner in der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Text](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst im Sinne der Nutzung und des Transfers sowie wissenschaftlicher Innovation),
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität

und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen

zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Text](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne von studierendenzentriertem Lehren und Lernen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Text](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Text](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Text](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Text](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Text](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Text](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Text](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 sind bei Studiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen zulässig. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Text](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Text](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Text](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

[Zurück zum Text](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Die Art und der Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.

[Zurück zum Text](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Text](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 ThürStAkkrVO](#)

[Zurück zum Text](#)